

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 21 (1938)
Heft: 10

Artikel: Wie wird ein Testament errichtet?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-408944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mung. Der Konflikt zwischen kritischem Wissen und mythischem Glauben äussert sich in der ganzen Geschichte als ein Konflikt zwischen Einzelnen und Minderheiten einerseits und der Mehrheit andererseits.

(Aus Karel Capek: Masaryk erzählt sein Leben. Verlag Büchergilde Gutenberg, Zürich)

„Tag der Freiheit“ in Aussig.

Unsere tschechischen Gesinnungsfreunde veranstalteten im August eine grosse Kundgebung, die einen erhebenden Verlauf nahm. Den Höhepunkt des Ganzen bildete die öffentliche Kundgebung auf dem Marktplatz, der über 12,000 Teilnehmer bewohnten. Nach den Klängen der Marseillaise und der Landeshymne, die die Versammlung entblösten Hauptes anhörte, verlasen die Gesinnungsfreunde Hille und Dr. Milde noch folgende Proklamation in deutscher und tschechischer Sprache.

Deutsche und tschechische Mitbürger!

Umbrandet von den Wogen einer feindlichen Bewegung, haben wir uns heute hier versammelt, um vor aller Welt kundzutun, dass wir, Deutsche und Tschechen, bereit sind, die Demokratie und den Frieden um jeden Preis zu verteidigen. Wir sind uns einig im Kampfe um die Erhaltung der Tschechoslowakischen Republik, weil wir wissen, dass mit dem Untergange der Republik auch die geistige Freiheit in diesem Lande zugrunde geht.

In der Verwirrung und Ratlosigkeit, in der sich heute die ganze Welt befindet, wiederholen wir Freidenker feierlich unsere Botschaft der Vernunft, der Gleichheit aller und der sozialen Gerechtigkeit für sämtliche arbeitenden Menschen. Und gerade die Ereignisse der letzten Zeit bestätigen vollständig die Richtigkeit unserer Grundsätze, die wir immer befolgt haben. Und darum lassen wir uns von unserem Wege nicht abdrängen, mag geschehen was wolle, und wir sind überzeugt, dass nach den Widerwärtigkeiten des Heute ein Morgen kommt, das uns den Sieg bringen muss.

Wir Freidenker sind stets unseren Grundsätzen treu geblieben und werden ihnen treu bleiben im Gegensatz zu denen, die in der Republik Rechte geniessen, die man uns bisher vorenthält. Wir glauben darum fordern zu können, dass das Versprechen, das uns in der Gründungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik, der Washingtoner Deklaration, gegeben wurde, endlich erfüllt werde: *die Kirche ist vom Staate zu trennen!*

jetzt ausgeliefert. — Zu den Herbstneuerscheinungen kann man auch die soeben erschienene Broschüre «Vom zukünftigen Sieg der Demokratie» zählen, die erweiterte Form eines Vortrages, den Thomas Mann im Frühjahr 1938 in Amerika hielt. Man darf den angekündigten Neuerscheinungen, auf die wir nach Erscheinen zurückkommen werden, mit Spannung entgegensehen.

Der EUROPA VERLAG ZÜRICH kündigt zunächst vier Neuerscheinungen an, die alle von dem Bestreben des Verlages zeugen, seinen Teil zur Abklärung der wesentlichsten Zeitprobleme beizutragen. Betrachtliches Aufsehen wird zweifellos das Werk «Die Revolution des Nihilismus» von Hermann Rausching, dem ehemaligen nationalsozialistischen Senatspräsidenten von Danzig erregen. — «Die Schule der Diktatoren» heisst das neue Werk von Ignazio Silone, dem Verfasser von «Brot und Wein» und «Fontamara»; in der Form der Satire, hinter der man den tiefen Ernst spürt, stellt der Verfasser die verschiedenen politischen Weltanschauungen, Lehren und Realitäten einander gegenüber. Von Edgar Alexander herausgegeben erscheint «Deutsches Brevier», eine lebendige und aktuelle Zusammenstellung aus den Werken der Klassiker, aus alten und neuen Büchern und Reden, aus Zeitungen und Flugblättern des 19. Jahrhunderts. — Einen wertvollen Beitrag zur grundsätzlichen Klärung bildet Maximilian Beck's Untersuchung «Diktatur oder Demokratie?», eine Philosophie der Politik.

Der Verlag «DIE GESTALTUNG» in Zürich bringt ein grundlegendes Werk «Zur Zeit- und Geistesgeschichte des Juden-

Die Grundlage einer jeden Demokratie ist eine demokratische Weltanschauung. Da aber ein Mensch nicht mit einer Weltanschauung geboren wird, sondern dazu erst erzogen werden muss, fordern wir im Namen von 100,000 konfessionslosen Schulkindern die *Einführung des Unterrichtes in der Lebenskunde!* Diese Forderung gilt insbesondere für das sudetendeutsche Gebiet, da allein dadurch nicht nur die klerikale, sondern vor allem auch die faschistische Beeinflussung der Kinder verhindert werden kann.

Wir Tausende deutscher und tschechischer Freidenker wenden uns noch einmal mit aller Entschiedenheit an die Regierung und an die verantwortlichen Faktoren des öffentlichen Lebens, für die Erfüllung unserer berechtigten Forderungen Sorge zu tragen, wenn sie wollen, dass Fortschritt und Demokratie auch in der Zukunft verlässliche Träger finden. Wenn sie wollen, dass die toten Buchstaben der Verfassung lebende Kultur werden, dann mögen sie endlich das Unrecht beseitigen, in dem heute noch 1 Million konfessionsloser Staatsbürger sich befinden, die nichts anderes Verlangen als die *Gleichberechtigung ihrer Weltanschauung.*

Wir aber geloben uns heute, den Kampf um unser Recht mit aller Kraft weiterzuführen trotz allem Terror bis zum endgültigen Siege unserer gerechten Sache.

Es lebe die Gedanken- und Gewissensfreiheit!

Es lebe die Demokratie!

Es lebe die Solidarität aller freidenkenden Menschen der Republik!

Wie wird ein Testament errichtet?

Erste Voraussetzung zur Errichtung eines Testamentes ist die Verfügungsfähigkeit — oder Testierfähigkeit genannt — und die beiden dazu erforderlichen Eigenschaften der verfügbaren Person sind: die Urteilsfähigkeit und das zurückgelegte 18. Altersjahr.

Unter Urteilsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, vernunftgemäss zu denken, und eine gewisse Einsicht in die Wichtigkeit und Bedeutung des Gewollten zu haben.

Jede Vertretung bei der Errichtung des Testamentes ist ausgeschlossen, da es um ein höchstpersönliches Handeln geht.

Der Augenblick, in dem die Verfügungsfähigkeit vorhanden sein muss, ist jener der Errichtung der Verfügung; es kommt also nicht darauf an, ob der Erblasser nachher Verfügungsfähig bleibt.

Auch das Willensmoment spielt eine wesentliche Rolle; es gilt der Satz, dass mangelhafter Wille ein Testament ungültig macht.

tums» von Oskar Wolfsberg, ferner ein allgemein interessierendes Thema: «Vernichtung einer Fälschung. Der Prozess um die erfundenen Weisen von Zion» von Georges Brunschvig und Emil Raas, zwei Beteiligten an dem bekannten Berner Prozess.

Humor.

Ein Prälat betete auf seinem Krankenbette: Herr, sei barmherzig gegen meine Hochwürden.

* * *

Warum biss Adam in den Apfel? fragte ein Schulmeister einen Bauernjungen.

«Weil er kein Messer hatte», war die gründliche Antwort.

* * *

Eine katholische Magd wurde von ihren Sünden so arg gedrückt, dass sie es für notwendig hielt, dem Pfarrer zu beichten und sich Absolution zu holen. Die ärgste Sünde, die sie zu beichten hatte, war eine gewisse mit dem Ochsenjungen Christian. Nachdem ihr der Pfarrer ex officio die Leviten gelesen hatte, fragte er sie: «Entsagst du fortan dem Teufel und seinem Wesen?» — und sie antwortete: «Herzlich gern; aber meinem Christian entsag' ich nicht.»

Ein Buch?

Die Literaturstelle der F. V. S., Postfach 15 853, Zürich-Hauptbahnhof, besorgt es Ihnen.

Damit jemand Erbe werde, muss er zur Erbschaft berufen sein, und hier gibt es zwei Arten.

Einmal durch das Gesetz und auf der andern Seite durch den Willen des Erblassers.

Gesetzliche Erben sind vor allem die Blutsverwandten einer Person, jedoch mit der Begrenzung, dass die Erbberechtigung nur bis zu den Grosseltern geht. Es hat somit die Parantel der Urgrosseltern kein gesetzliches Erbrecht mehr.

Neben den Blutsverwandten hat der überlebende Ehegatte gesetzlichen Anspruch auf die Erbschaft.

Auch das Adoptivkind erhält einen gesetzlichen Anspruch. Es kann allerdings im Adoptivvertrag ausgeschlossen werden.

Wenn keine dieser erbberechtigten Personen da sind, so fällt der Nachlass an den Staat.

Alle diese vorgenannten Personen erben aber nur, wenn der Erblasser nicht etwas anderes bestimmt hat, d. h. er kann einzelne Teile der Erbschaft oder unter bestimmten Voraussetzungen über die ganze Erbschaft nach seinem Willen verfügen.

Damit nun der Wille des Erblassers, der gegenüber dem Gesetze eine Abweichung oder Ergänzung bedeuten kann, sich durchzusetzen vermag, muss er in einer bestimmten, nach genau festgesetzten Regeln, abgefassten Urkunde, zum Ausdruck kommen. Diese Urkunde, mit der der Erblasser Anordnungen für die Zeit nach seinem Tode trifft, nennen wir Verfügungen von Todes wegen. Dabei gibt es zwei Arten solcher Verfügungen: die letztwillige Verfügung — das Testament — und den Erbvertrag.

Was ist zu beachten bei der Errichtung eines Testamentes? Bei der Errichtung von letztwilligen Verfügungen müssen einige vom Gesetze vorgeschriebene Formalitäten *genau* beobachtet werden, einmal wegen der Wichtigkeit und andernfalls wegen der Schwierigkeit, bei einer formlosen Erklärung den Willen des Erblassers *genau* zu erkennen.

Ausserachtlung einer vom Gesetz geforderten Formvorschrift hat Ungültigkeit der Verfügung zur Folge.

In der Schweiz kennen wir drei Arten von Testamenten:
das eigenhändige Testament;
das öffentliche Testament und
das mündliche Testament.

Betrachten wir nun die einzelnen Arten getrennt und zwar zuerst das *eigenhändige Testament*.

Es ist die billigste und einfachste Verfügung. *Sie muss von Anfang bis Ende vom Verfügenden persönlich — von Hand — geschrieben werden.* Sie ist auf eine dauerhafte Grundlage zu schreiben, mit Tinte oder Bleistift. Es ist auch möglich, dass die Errichtung des Testamentes in Briefform geschieht, indem der Erblasser seine Verfügung in einem Brief an einen Dritten richtet.

Die Sprache spielt für die Gültigkeit des Testamentes keine Rolle. Es kann in irgend einer Sprache abgefasst werden, braucht also in der Schweiz nicht in einer der vier Landessprachen geschrieben zu sein. Auch über die Schriftart macht das Gesetz keine Vorschriften. Es ist aber zu empfehlen, dass jeder Erblasser seine letztwillige Verfügung mit den für ihn üblichen Schriftzeichen abfasst. Ungültig wäre also ein mit Maschine geschriebenes Testament, ebenso ist nicht zu empfehlen, sich der Stenographie zu bedienen.

Was nun die Datierung anbelangt, verlangt das Gesetz, *Datum, Ort, Jahr, Monat und Tag von Hand geschrieben.* Man dürfte also nicht einen Briefbogen benutzen, wo die Ortsan-

gabe schon aufgedruckt ist. Dies würde das ganze Testament ungültig machen; man müsste also die aufgedruckte Ortsangabe durchstreichen und darüber den Ort von Hand schreiben. Dagegen braucht das Datum nicht in Buchstaben geschrieben werden, es genügen die blossen Ziffern. Auch für die Stelle, wo das Datum zu stehen kommt schreibt unser Gesetz nichts vor; es kann sowohl am Ende als am Anfang der Urkunde stehen. Als letzten Punkt ist die *eigenhändige Unterschrift* hervorzuheben. Dieselbe muss unbedingt von Hand erfolgen und hat auf jeden Fall *unter das Datum* gesetzt zu werden, wenn dieses am Ende des Testamentes steht.

Was nun die Aufbewahrung des Testamentes anbelangt, verlangt das schweizerische Zivilgesetzbuch keine amtliche Hinterlegung. Man kann die Verfügung an einem beliebigen Ort aufbewahren oder kann sie aber auch an einen vertrauenswürdigen Dritten übergeben. Bei beiden Arten besteht jedoch die Gefahr, dass das Testament untergehen kann und man hat daher in der Schweiz die Möglichkeit geschaffen, dieses äusserst wichtige Schriftstück an einem sichern Ort hinterlegen zu können.

Die Kantone sind verpflichtet, eine amtliche Stelle zu bezeichnen, wo die Testamente hinterlegt werden können. Im Kanton Bern sind es beispielsweise der Notar und der Einwohnerratsrat, in Zürich auch der Notar und in Basel ist sogar ein besonderes Erbschaftsamt geschaffen worden.

Wenn wir diese Vorschriften, die zur Errichtung eines gültigen Testamentes beachtet werden müssen, durchgehen, kommt man zur Ueberzeugung, dass sie äusserst streng sind — und es kommt daher sehr häufig vor, dass eigenhändige Testamente von den Erben mit Erfolg angefochten werden und eine Anzahl von Verfügungen, deren Inhalt heute in Rechtskraft erwachsen ist, hätten ungültig erklärt werden müssen, wenn sie angefochten worden wären.

Ich glaube hier auch sagen zu dürfen, dass selten ein eigenhändiges Testament alle gesetzlichen Erfordernisse enthält.

Um also ganz sicher zu sein, dass das Testament nicht mit Erfolg angefochten werde, zahlt man lieber einige Franken und geht zum Notar und lässt ein *öffentliches Testament* errichten; diese Errichtungsart ist absolut sicher. Da aber die Errichtung des öffentlichen Testamentes Sache einer Urkundensache ist, erübrigt sich hier eine weitere Erklärung.

Und nun zum Schluss nun noch einige Erläuterungen zu der dritten und zugleich sehr seltenen Verfügungsart: dem *mündlichen Testament*. Sie ist nur dann erlaubt, wenn es absolut unmöglich ist, sich einer der beiden vorerwähnten Testamentsformen zu bedienen, nämlich dann, wenn der Erblasser vor dem Tod steht und ausserstande ist, noch zu schreiben oder einen Notar heranzuziehen, damit er den letzten Willen aufnehme. Beim mündlichen Testament gibt man den Willen zwei handlungsfähigen Personen kund, die den Willen sobald als möglich zu Papier zu bringen und dann der zuständigen Gerichtsbehörde einzureichen haben. Diese sehr seltene Art ist namentlich für die Soldaten auf dem Schlachtfelde oder für schwer Verunglückte gedacht. In den mehr als 25 Jahren schweizerischen Zivilgesetzbuches, soll aber noch nie ein mündliches Testament anerkannt worden sein. St.

Religiöse Ekstase als Ersatz der sexuellen Auslösung.

Unter diesem Titel veröffentlicht *Karl Teschitz*, der uns bereits als Verfasser der Broschüre «Religion, Kirche, Religionsstreit in Deutschland» bestens bekannt ist, seine «Beobachtungen in einer religiösen Sekte». Die kleine Schrift (17 Seiten gr.-8°) ist im Sexpol-Verlag (Oslo, Norge, Postbox 2806) als Nr. 2 der «Populären Schriftenreihe: Politische Psychologie für Sozialisten» erschienen und befasst sich mit der psychologischen Erforschung der religiösen Ekstase. Als Beobachtungsobjekt diente dem Verfasser die sogen. Pfingst-

Haben Sie Vorsorge getroffen,

dass bei Ihrem Ableben die Bestattungsfeier in freigeistigem Sinne vor sich geht? Eine diesbezügliche letztwillige Verfügung sichert dies.

Zu senden an den Präsidenten der F. V. S., E. Brauchlin, Carmenstrasse 53, Zürich 7.